

# Einzelhandel: Abgrenzung zentrenrelevanter von nicht-zentrenrelevanten Sortimenten

Bei der Beurteilung der Zulässigkeit von großflächigen Einzelhandelsansiedlungen in städtebaulich nicht integrierten Lagen kommt der Differenzierung zwischen innenstadtrelevanten und nicht-innenstadtrelevanten Sortimenten regelmäßig eine große Bedeutung zu. Es liegen zu dieser Thematik eine Reihe von Sortimentsabgrenzungslisten vor, welche inhaltlich jedoch teilweise voneinander abweichen. Aus Sicht der einschlägigen Rechtsprechung gibt es nicht „die“ allgemeingültige Sortimentsliste, sondern die einzelnen Kommunen sind aufgefordert, für den jeweiligen Standort eine begründete Liste zu erarbeiten. Dies fordert auch das seit Oktober 2008 gültige rheinland-pfälzische Landesentwicklungsprogramm (LEP IV). Eine Vielzahl der Sortimentszuordnungen wird dabei regelmäßig interkommunal übereinstimmen, doch örtliche Besonderheiten machen Differenzierungen notwendig. Anzustreben ist aber immer eine sinnvolle Funktionsteilung zwischen Innenstadtlage und Peripherie bezüglich der Ansiedlung großflächiger Einzelhandelsbetriebe mit dem zentralen Ziel, die Anziehungskraft der Innenstädte durch einen attraktiven Einzelhandelsbesatz zu sichern und perspektivisch, wo immer dies möglich ist, zu stärken.

Die folgende Sortimentsliste soll als ein Orientierungsleitfaden zur Beurteilung der Zentrenrelevanz von Einzelhandelssortimenten dienen.

#### INNENSTADTRELEVANTE SORTIMENTE

- Nahrungsmittel, Genussmittel, Getränke (nahversorgungsrelevant)
- Drogerie, Pharmazie, Parfümerie und Kosmetik (nahversorgungsrelevant)
- Haushaltswaren des tägl. Bedarfs (nahversorgungsrelevant)
- Schnittblumen (nahversorgungsrelevant)
- Papier, Schreibwaren, Bürobedarf
- Bücher und Zeitschriften
- Briefmarken und Münzen
- Bekleidung, Textilwaren
- Kinderbedarf
- Wäsche, Tisch- und Bettwäsche, Gardinen
- Schuhe
- Lederwaren
- Spielwaren
- Glas, Porzellan, Keramik, Kunsthandwerk
- Uhren und Schmuck
- Foto, Optik
- Musikinstrumente und Zubehör
- Anglerbedarf, Waffen
- Stoffe, Handarbeiten, Wolle
- Sportartikel, Sportbekleidung und –schuhe
- Unterhaltungselektronik, Bild- und Tonträger, PCs und Software
- Hobbyartikel, Bastelartikel
- Antiquitäten

### BEDINGT INNENSTADTRELEVANTE SORTIMENTE

- Teppiche
- Zoologische Artikel, Haustierbedarf
- Campingartikel
- Fahrräder und Zubehör
- Wohnraumleuchten

### NICHT-INNENSTADTRELEVANTE SORTIMENTE

- Gartenpflanzen und Gartenbedarf
- Eisenwaren und Werkzeuge, Heimwerkerbedarf
- Farben/Lacke/Tapeten
- Büromaschinen
- Bodenbeläge
- Großformatige Elektro- und Haushaltsgeräte
- Holz, Bauelementen wie Fenster, Türen
- Herde, Öfen
- Rasenmäher
- Lattenroste, Matratzen
- Möbel und Kücheneinrichtungen
- Büro- und Geschäftseinrichtungen
- Kfz und Kfz-Zubehör
- Baustoffe und Ausbaumaterialien
- Kraft- und Brennstoffe
- Boote und Zubehör

#### Rechtshinweis

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Trier für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Eine anwaltliche Beratung im Einzelfall kann dadurch nicht ersetzt werden. Obwohl dieses Merkblatt mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.